

25. FEBRUAR 2025

Komplexversorgung schwer psychisch kranker Kinder und Jugendlicher

Janett Engel, GKV-Spitzenverband



Nehmen psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zu?

pkn Kammerwahl 2025 Ratsuchende Mitglieder Aktuelles Kammer

Startseite » Besorgniserregende Zunahme psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen

Besorgniserregende Zunahme psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen

Mehr Präventionsangebote schaffen und Psyche junger Menschen stärken

Deutschlandfunk Kultur | Deutschlandfunk News

Deutschlandfunk

Themen ▾ Sendungen Programm Podcasts Audio-Archiv

Psychische Erkrankungen

Kinder und Jugendliche in der Krise

Mehr Kinder und Jugendliche als früher leiden an psychischen Erkrankungen. Darauf deuten Studien und Daten hin. Die Gründe dafür sind vielfach. Coronapandemie ist nur eine der Ursachen.

13.12.2024

Die Bundesregierung

ENGLISH FRANÇAIS KONTAKT DATENSCHUTZHINWEIS

Menü | Aktuelles +

Schwerpunkte der Bundesregierung Bundestagswahl 2025 Regierungsmonitor Bundeskanzler

Mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

„Die Pandemie wirkt noch lange nach“

70 Prozent der Kinder und Jugendlichen sind im dritten Jahr nach Ausbruch der Coronapandemie noch immer psychisch gestresst. Sie leiden besonders häufig an Depressionen, Angst- und Essstörungen. Bundesfamilienministerin Paus will sie unterstützen: mit dem Einsatz von „Mental Health Coaches“ und der App „Junoma“.

NDR

Hamburg Sport Ratgeber Kultur Geschichte

SCHLEWIG-HOLSTEIN magazin

Immer mehr Jugendliche in SH fühlen sich psychisch belastet

Stand: 18.01.2024 15:07 Uhr

Vor der Corona-Pandemie fühlte sich jeder fünfte fast jeder dritte. Einen Therapieplatz zu bekommen Jugendliche durch ein Unterrichtsfach "Seelische Gesundheit".

BARMER Unsere Leistungen Gesundheit verstehen Mitglied werden

Psychische Erkrankungen

Arztreport 2021: Laut Studie sind mehr als doppelt so viele Kinder und Jugendliche in Psychotherapie wie vor 11 Jahren

Sendung verpasst?

tagesschau

Startseite Inland Gesellschaft 81.000 Kinder wegen psychischer Erkrankungen im Krankenhaus

Immer mehr Kinder und Jugendliche psychisch krank

Reha der Deutschen Rentenversicherung bietet Hilfe

Datum: 08.11.2024

Psychische Störungen, Erkrankungen der Lunge sowie des Hormonsystems sind aktuell die häufigsten Indikationen für eine Kinder- und Jugendreha. Bei der Jahrestagung des Bundesinstituts für Rehabilitation, die seit gestern in Berlin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stattfindet, steht u.a. die Zunahme psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter seit der Coronapandemie sowie die Gewinnung von Fachkräften im Fokus.

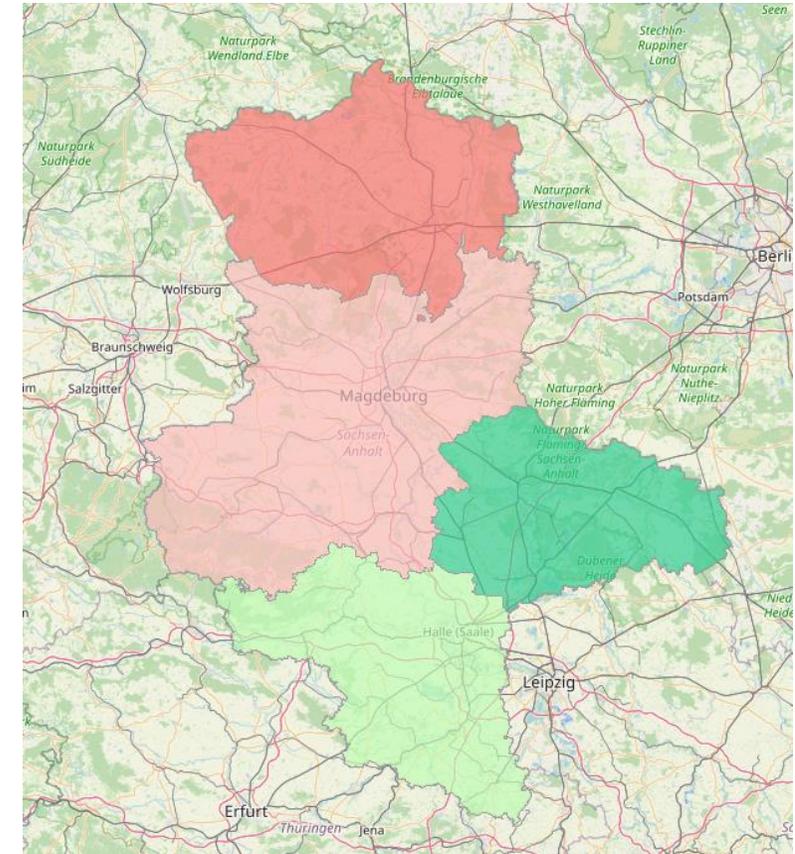
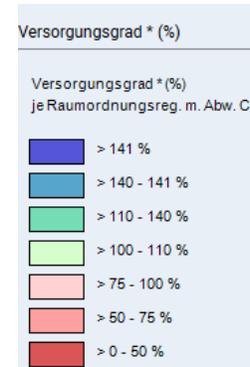
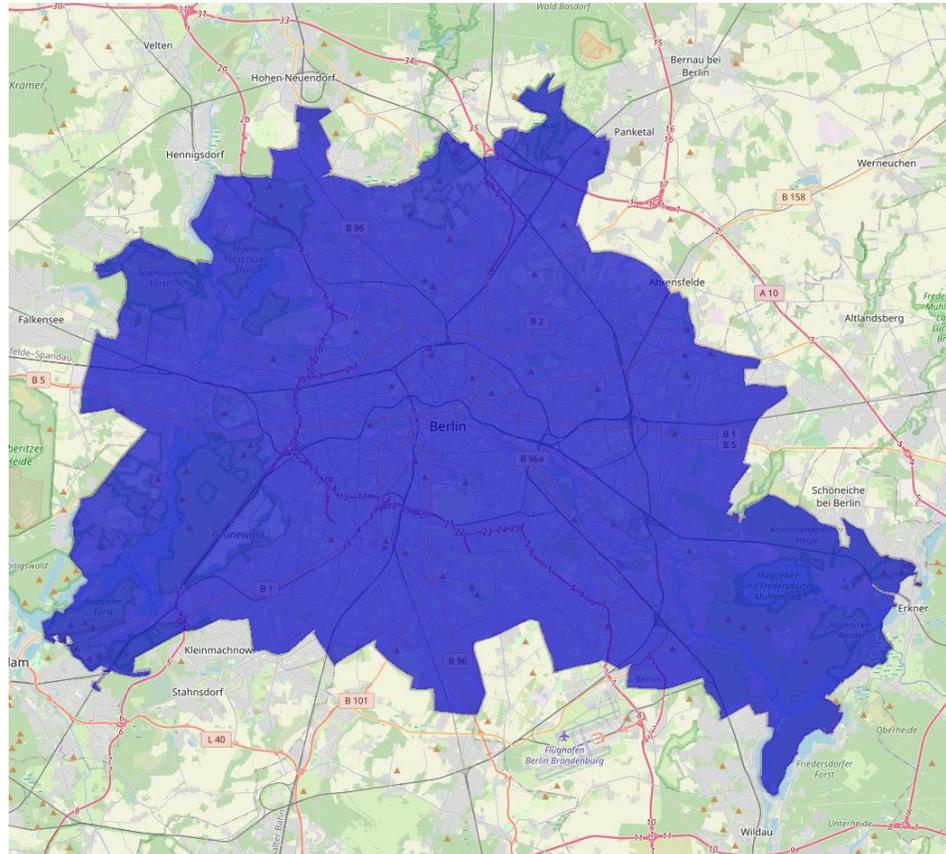
Es gibt viele Erkrankungen, die Kinder und Jugendliche so stark beeinträchtigen, dass sie nicht regelmäßig in die Schule gehen können und die sie auch im späteren Leben einschränken. Diesen

Für Kinder und Jugendliche besteht ein umfassendes Versorgungssystem psychischer Erkrankungen.

	GKV		andere Träger
ambulant	Kinder- und Jugendpsychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische Behandlung (§ 15 SGB V)	Häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)	Mentalis CareNow App (verschiedene Krankenkassen)
	Ambulante Psychotherapie (§ 28 Abs. 3, § 92 Abs.6a SGB V)	Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen (§ 64b SGB V)	Digitale Gesundheitsanwendungen (§ 33a und § 139e SGB V oder §47a i. V. m. § 42 Abs. 2 SGB IX)
	Psychotherapie in Hochschulambulanzen (§ 117 SGB V)	Ambulante Versorgung für Kinder und Jugendliche als nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen (§ 43a SGB V)	Belastungserprobung und Arbeitstherapie (§ 42 SGB V, § 42 Abs. 2, § 7 SGB IX)
	Kinder und -jugendpsychiatrische (z. T. auch psychosomatische) Institutsambulanzen (§ 118 SGB V)	Besondere Versorgung (§ 140a SGB V) – interdisziplinäre, fachübergreifende und sektorenübergreifende Versorgung – Selektivverträge der Krankenkassen	Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX)
	Behandlung in Sozialpädiatrischen Zentren (§ 119 SGB V)	Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 40 SGB V)	Anwendung von Heilmitteln (§ 32 SGB V, § 42 Abs. 2, § 4 SGB IX)
	Versorgung nach der KJ-KSVPsych-RL (§ 92 Abs. 6b SGB V)	Ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 43 SGB V)	Psychotherapeutische Leistungen in einer Traumaambulanz (§§ 31–38 SGB XIV)
			Telefonseelsorge / Krisenbegleitung
stationär/ teilstationär	Kinder- und jugendpsychiatrische, psychosomatische Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V)	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 40 SGB V, § 15 SGB VI, § 42 SGB IX)	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a, § 34 SGB VIII)
			Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII
			Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
			Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche (§ 35 SGB VIII)
			Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste bei den Gesundheitsämtern gem. PsychKG
			Selbsthilfegruppen (z. B. Selbsthilfe e. V.)
			Beratungsstellen/ambulante Dienste in freier Trägerschaft (z. B. Caritas, Diakonie, DRK)
			Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a, § 34 SGB VIII)

Es bestehen regionale Unterschiede in der Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

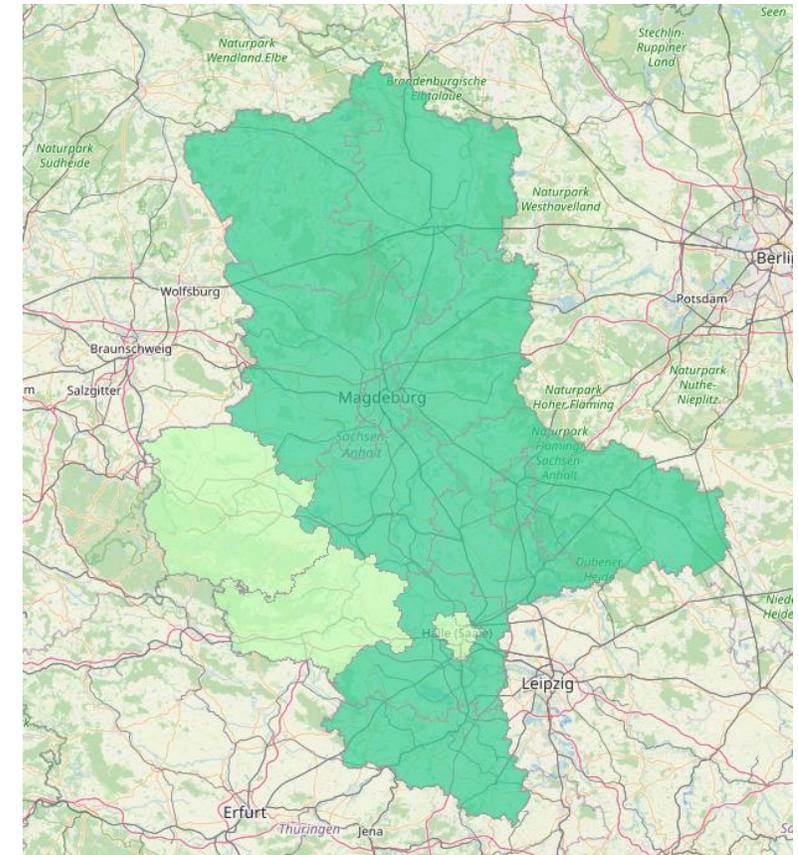
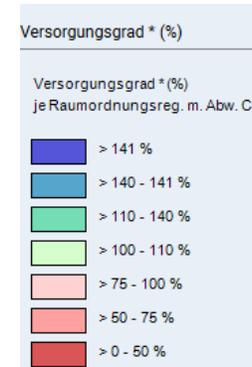
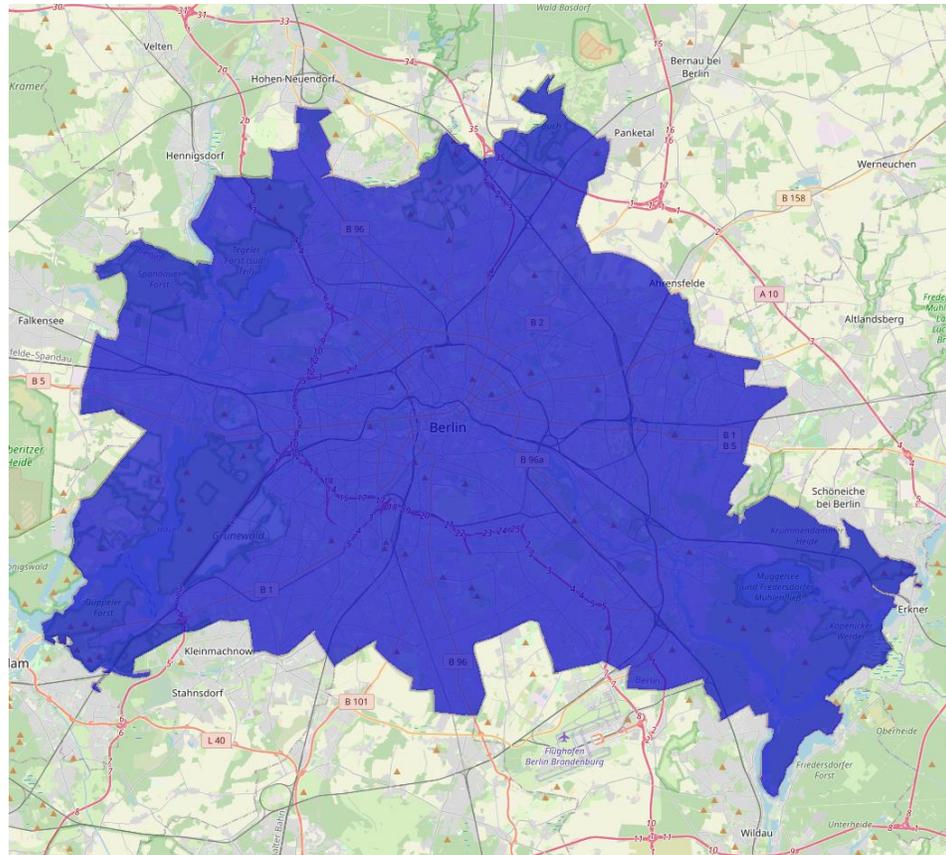
Versorgungsgrade nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie am Beispiel Berlin und Sachsen-Anhalt



Quelle: Daten der Bedarfsplanung, Stand: 4. Quartal 2023

342 von 392 Planungsbereichen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weisen einen Versorgungsgrad von 110 % oder höher auf.

Versorgungsgrade nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie am Beispiel Berlin und Sachsen-Anhalt



Quelle: Daten der Bedarfsplanung, Stand: 4. Quartal 2023

Grundlage für die Entwicklung einer Komplexversorgung für Menschen mit psychischen Erkrankungen war ein gesetzlicher Auftrag.

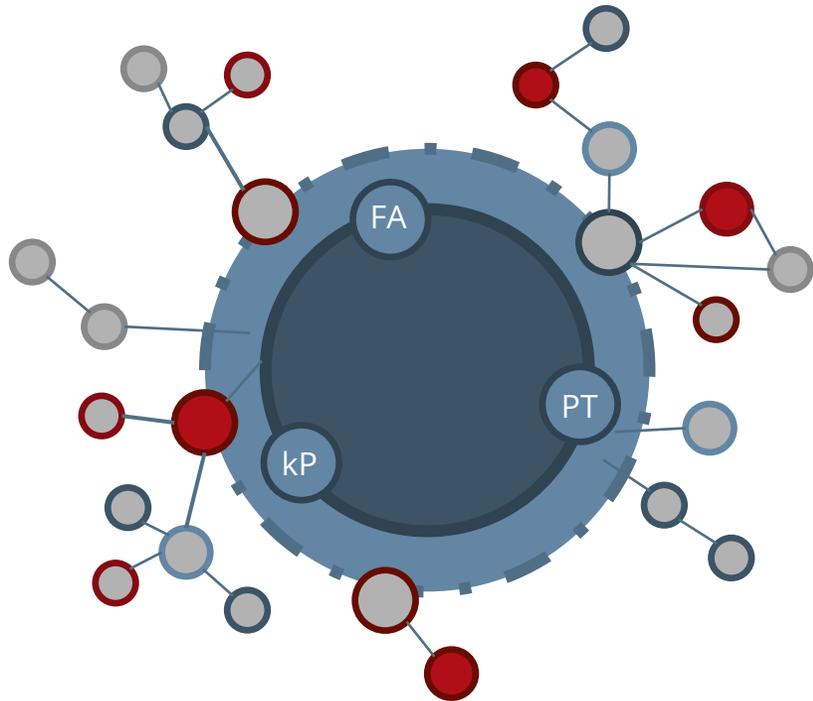
§ 92 Absatz 6b SGB V

„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Richtlinie nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. In der Richtlinie sind auch Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu treffen.“

Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf – KSVPsych-RL

Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf – KJ-KSVPSych-RL

Ziel ist es, für schwer psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu ermöglichen.



Das patientenindividuelle zentrale Team besteht aus mindestens

- FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder FA für Kinder- und Jugendmedizin, Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit Weiterbildung/Erfahrung im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut bzw. Psychologischen Psychotherapeutin oder -psychotherapeut mit der Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen und einer
- nichtärztlichen koordinierenden Person.

Darüber hinaus können weitere Leistungserbringende des SGB V oder außerhalb des SGB V in ein patientenindividuelles erweitertes Team eingebunden bzw. berücksichtigt werden.

Die Möglichkeiten der verschiedenen Behandlungs- und Hilfesysteme sollen besser genutzt werden.

- Die Regelungen der Richtlinie sollen einen einfacheren Zugang zu Komplexbehandlungen herbeiführen.
- Die Komplexbehandlung soll durch einen Gesamtbehandlungsplan eine bessere Strukturierung erhalten und die verschiedenen Versorgungsbestandteile sollen stärker aufeinander abgestimmt werden.
- Die Patientinnen und Patienten sollen durch die koordinierende Person stärker in der Versorgung gehalten und bei der Wahrnehmung der Behandlungsleistungen unterstützt werden.
- Es soll bei Bedarf eine möglichst nahtlose Überleitung der Patientinnen und Patienten in die Erwachsenenversorgung sichergestellt werden.
- Die Zusammenarbeit über die Sozialgesetzbücher soll, bspw. durch Fallbesprechungen und die Teilnahme an SGB-übergreifenden Hilfekonferenzen, erleichtert werden; der Gemeinsame Bundesausschuss kann jedoch nur für die Leistungserbringenden der Gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtende Vorgaben treffen.

Vielen Dank

